

Anregungen von Personen

Abwägung

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher



Bauwesen

Anschrift: 1
21514 Büchen

Telefon: 04152 5680-0
Telefax: 04152 5680-11
E-Mail: verwaltung@commind-buechen.de
Sachbearbeiterin: Frau Eder
Zimmer: 2.06

Verhandlungsniederschrift

17.12.08

Unvorgeladen erscheint Herr Harald Hack, Dorfstr. 1, 21516 Tramm und erklärt folgendes:
Ich bitte darum die drei Grundstücke, die über die gemeinsame Einfahrt erreicht werden sollen, so umzuwandeln, dass sie jeweils eine eigenständige Zufahrt erhalten (siehe Anlage).

Begründung:
Ich befürchte Streitigkeiten der jeweiligen Grundstückseigentümer die Pflege und Unterhaltung des gemeinsamen Vorplatzes bzw. Zufahrt betreffend.

H. Hack
v.g.u.

Eder
geschlossen

Zu 1:
**Die Anregung wird berücksichtigt.
Die überbaubaren Grundstücksflächen und Grundstücke werden so gestaltet, dass drei Zufahrten zum Dreidorfer Weg (Kreisstraße 15) entstehen.**

Eingegangene Stellungnahmen

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzburg		Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
		Ansprachpartner/in: Frau Behmann/ Frau Hasselbeck
BSK	Mühlenplatz 1	Anschrift: Bahnhofstr. 2, Ratzburg
	23879 Mölln	Zimmer: 226
		Telefon: (04541) 888-436 u. -437
		Fax: (04541) 888-160
		E-Mail: behmann@kreis-rz.de
		Main-Zeichen: 1265.4
		Datum: 17.12.2009

nachrichtlich

Bürgermeister
der Gemeinde Tramn
über

Amtsvorsteher
des Amtes Büchen

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tramn
hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 12.11.2009 überstanden Sie mir im Auftrag der Gemeinde den Entwurf zu o.a.
Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus der Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender An-
regungen und Hinweise:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes Tel.: 409)

zu Punkt 8.1 Abwasser- und Regenwasserbeseitigung:

Die Kapazität der Kläranlage ist voll ausgelastet. Die Kläranlage hat eine Ausbaugröße von 300
EW. Bereits jetzt sind 334 EW angeschlossen (nach Auskunft des Amtes Büchen).
Die Kläranlage ist zu erweitern.

Entsprechende Genehmigungs- und Erlaubnisanträge sind rechtzeitig bei mir zu stellen.
Fachdienst Straßenbau (Herr Lubanow, Tel: 460)

Es gilt für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße 15 das StrW/G Schleswig-Holstein. Die Re-
gelungen und Vorschriften sind einzuhalten.

Die Entwässerung muss auf den Grundstücken sichergestellt werden. Es darf kein Wasser auf
zur Straße gehörende Flächen geführt werden.
Stz: Barfußstraße: 23908 Ratzburg
Telefonzentrale: (04541) 888-306
Sprechstunde: 08.00 bis 12.00 Uhr
E-Mail: lnt@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

3

Zu 2:
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und insoweit berücksichtigt, dass ein entsprechender Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Kläranlage vorgelegt wird, ist es erforderlich die Kläranlage zu erweitern, wird dies erfolgen.

Zu 3:
Die entsprechenden Genehmigungs- und Erlaubnisanträge werden seitens der Gemeinde gestellt.

Zu 3:
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und insoweit berücksichtigt, dass die Befestigungen auf den Grundstücken so ausgeführt werden, dass kein Wasser auf die Straße gelangen kann.

Seite 2

Eingegangene Stellungnahmen

	Abwägung
4	<p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§24 Abs.2) muss gewährleistet bleiben (u.a. Sichtdreiecke).</p> <p>Der Straßenbauausträger ist von sämtlichen Kosten freizuhalten (z.B. Errichtung der Zufahrten oder der Trockenmauern). Zudem ist sicherzustellen, dass die Trockenmauern auf Privatgrund errichtet bzw. wiederhergestellt werden.</p>
5	<p>Fachdienst Naturschutz, (Frau Penning Tel.: 326)</p> <p>Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Landschaftsplan der Gemeinde Tramm sieht Flächen für die Siedlungsentwicklung nördlich des Driedorfer Wegs nicht vor. Nach § 7 LNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in den Planungen und Verhaltensvorschlägen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Ich bitte um entsprechende Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
6	<p>Die im Geltungsbereich vorhandene, Ortsbild prägende Holllage stellt eine deutliche Zäsur zwischen dem alten Dorfkern und der neueren Bebauung am Dreidorfer Weg dar. Hier sind Blickbeziehungen ins vergleichsweise reich gegliederte fraulandschaft möglich. Die Vielfältige Wald- und Kricklandschaft ... westlich Woltersdorf ist nach Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Der Grünordnerische Fachbeitrag schreibt der Situation hinsichtlich des Landschaftsbilds eine mittlere bis hohe Bedeutung und hinsichtlich der Erholungsfunktion eine relativ hohe Bedeutung zu.</p> <p>Die Planung führt hier zur Zerstörung von Ortsbild prägenden Elementen, die vorhandenen Werte sollten deshalb stärker berücksichtigt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Grünordnerische Festsetzung zur „Einfriedung zum Driedorfer Weg“ sollte konkretisiert werden, damit tatsächlich Trockenmauern nach altem Vorbild entstehen. Um die gewünschte Wirkung zu erreichen und eine Zersetzung der vorgesehenen Trockenmauer zu vermeiden sollten die Zufahrten zu den Grundstücken zusammengefasst werden.
7	<p>Artenenschutz.</p> <p>Durch den Abriss der Gebäude und Überplanung von Gehöldstrukturen ist der Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und Fledermäusen gegeben. Zur Verhinderung des Eintrittens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Vermehrungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung (BBS Büro Greulner Pönickle, Oktober 2009) umzusetzen.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die CEF-Maßnahmen – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - vor dem Abriss von Hauntenhäuser und östlichem Stallgebäude (Fledermäuse) umzusetzen sind und auch wirksam sein müssen.</p> <p>Dies ist zwingend zu beachten.</p> <p>Eine konkrete Planung ist späterstens als Teil des Antrags zum Abriss der Gebäude vorzulegen.</p>
8	<p>Zu 4: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zu 5: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zu 6: Wird zur Kenntnis genommen. Als der Landschaftsplan im Jahr 1999 erstellt worden ist, war es zu jener Zeit nicht absehbar, dass der Hof von Landwirt Hack aus betrieblichen und familiären Grunde nicht mehr bestehen könnte. Eine Bauentwicklung auf der Hoffläche war damals nicht in Diskussion gewesen. Heute ist die Lage anders, der Hof kann nicht weiter bestehen und eine neue Entwicklung der Fläche ist dementsprechend für das Dorfbild notwendig. Dies erfolgt mit vorliegender Planung unter Berücksichtigung des Dorfbildes durch den Erhalt und Ergänzung wichtiger dorfprägender Elemente wie Großbäume und Trockenmauer.</p> <p>Zu 7: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 8: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Eingangene Stellungnahmen

3
Fachdienst Denkmalschutz (Frau Mänsdorfer Tel.: 474)

Gegenüber anderen Gemeinden im Kreis Herzogtum Lauenburg zeichnet sich Tramm als gut erhaltenes Angerdorf aus. Auch wenn bei dieser Planung kein Weitblick aufzustellen ist, bei dem eine Beschaffung mit den Kulturgütern zwangsläufig erfolgen muss, sollte eine Gemeinde bzw. Ihr Planungsbüro sich mit der historischen Gegebenheit auf dem zu überplanenden Grundstück und in dessen Umgebung auszuhandlern setzen.

Durch den sich schlängelnden Verlauf der Dorfstraße entstehen - beginnend von der Hofanlage Nr. 1 bis an die Kreuzung Niendorfer Weg/Rosenstraße - Blickbeziehungen von Hof zu Hof, wodurch die historisch gewachsene Ortslage besonders eindrucksvoll wahrgenommen wird. Die in den 1930er Jahren errichtete Hofanlage Dorfstraße 1 ergänzt die Altsiedlung des Angerdorfes und stellt heute eine eindeutige Zäsur zwischen der ursprünglichen, landwirtschaftlich geprägten Bebauung und den neuerrannten, ausschließlich dem Wohnen dienenden Bebauung dar. Auch an dem Wechsel der Straßennamen (Draidorter Weg zu Dorfstraße) ist die bauliche Entwicklung des Ortes deutlich ablesbar. Dass es sich in diesem Teil des Dorfes nicht um eine jüngere Entwicklung vom Anfang des 20. Jahrhunderts handelt, wird an dem Fachhallenhaus an der Ecke von der Dorfstraße zum Hüttenweg deutlich, dessen Konstruktion im Kern aus der Zeit um 1600 stammt.

Die Nachverdichtung und Innenentwicklung führt im jetzt überplanten Bereich zu einer nicht nachvollziehbaren Zerstörung historischer Dorfstrukturen. Die statisch stark strukturierte Bebauung des Draidorter Weges soll fortgeschritten, und die erhalten gebliebene Hofanlage zerstört werden. Auch auf dem prägenden Großbaumbestand des landwirtschaftlichen Grundstückes wird keine Rücksicht genommen, sondern alles einheitlich kleinteilig überplant.

Weil es in Tramm auch andere potentielle Bauflächen gibt, wie z.B. am Rosenweg, dürfen am jetzt überplanten Standort keine historischen Spuren gefügt werden, sondern müssen gerade diese durch (Bauleit)-Planung geschützt werden.

Hinsichtlich der Feldsteinmauer ist folgendes anzumerken: Die Festsetzung bzw. zwingende Ergänzung der Feldsteinmauer wirkt einer öffentlich, da soische Mauern durch ihre Länge, ihren Aufbau und ihre Bepflanzung geprägt sind. An den Anfang der 1990er Jahre in Mode gekommene Natursteinmauern in Neubaugebieten zeigt sich, wie es hier zukünftig aussiehen wird: kurze Mauerstümmeleien zwischen gleichmäßig festgesetzten Zufahrten (wurum werden diese nicht paarweise zusammengefasst?), die Mauer mit Mörtel zugeschmiert und mit Kirschlorbeer oder Lebensbaum verpflanzt. Diese Mauern haben dann keinerlei Ähnlichkeit mit den auf dem Grundstück heute vorhandenen trocken aufgesetzten und zur Verfestigung in den Fugen mit typischen Mauerpflanzen versehenen Feldsteinauwerken.

Städtebau und Planungsrecht

In Punkt 4 der Begründung wird dargelegt, warum die Gemeinde die Fortsetzung der Ein- und Zweifamilienhäuser am Standort der aufgegebenen Hofstellen plant. Aus häusiger Sicht gehört der jetzt überplante Bereich jedoch zur historischen Ortsstruktur und nicht zu den neuzeitlichen Baugebieten. Die jetzt überplante Hoflage bildet gerade die „Eingangssituation“ in den historischen Ortskern. Von hier beginnend reihen sich die Hofaggen im straßen seitigen Wechsel bis zum Dorfanger aneinander und stehen jeweils im Blickkontakt zueinander. Die bisher im Ortskern entstandenen Ergänzungsbauten zerstören diese Struktur noch nicht. Die Gemeinde sollte das Planungsziel zu überprüfen denn der Verlust landwirtschaftlicher Betriebe bedeutet für die Gemeinden im ländlichen Raum einen Verlust der Identität. Verlassen nicht nur die Betriebe sondern auch die typischen landwirtschaftlichen Gebäude die Dorfer verschärft sich Situation. Oberstes Ziel sollte daher, auch bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die Erhaltung der typischen Bausubstanz sein.

Abwägung

Zu 9 und 10:

Die Ausführungen des Fachdienstes Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen können nur teilweise berücksichtigt werden, da die Gemeinde Wert darauf legt, dass innerhalb der Ortslage eine geschlossene Bebauung im Sinne von „einer Reihe von Gebäuden“ entsteht.

Die Gemeinde hatte sich bemüht, die bestehende Anlage so zu erhalten - wie dort vorhanden - und teilt die Auffassung der Denkmalschutzbehörde, dass das für das Ortsbild typisch ist.

Bei den vorhandenen Gebäuden handelt es sich um ein ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb. Obwohl sich der Eigentümer bemüht hat, die landwirtschaftlichen Gebäude weiterhin entsprechend zu nutzen, ist er zu dem Ziel gekommen, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Anlage nicht möglich ist. Da die Gebäude keiner anderen Nutzungen, die den Erhalt der Gebäude gewährleisten können, zugeführt werden können, ist der Bestand der baulichen Anlagen auf Dauer nicht gesichert.

Die Gemeinde hat im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 den Umstand geprüft, in welcher Art und in welcher Form die baulichen Anlagen zu erhalten sind bzw. wie die Errichtung neuer Gebäude, in Form und Größe der vorhandenen Gebäude, überhaupt möglich ist. In den weiteren Überlegungen ist die Gemeinde dann zu dem Entschluss gekommen, dass ein Erhalt der Gebäude bzw. der Neubau ähnlicher Gebäudestrukturen nicht möglich ist, deshalb erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit den entsprechenden Festsetzungen.

Die Struktur dieses Bebauungsplanes fügt sich ein in die Bebauung am Dreidorfer Weg in Richtung Nordwesten und der Bebauung an der Dorfstraße in Südosten, beidseitig dieser Straße. Um einer Bebauung nach § 34 BauGB entgegen zu wirken und den Planungswillen der Gemeinde deutlich zu machen sind die Festsetzungen, wie bereits vorher angesprochen, entsprechend innerhalb des Bebauungsplanes gewählt worden.

Auf den prägenden Großbaumbestand wird durch den Erhalt sämtlicher Bäume Rücksicht genommen.

Zum Thema Trockenmauer wird die vorgesehene Festsetzung mit „offenen Fugen“ und Pflanzangaben noch verdeutlicht, damit keine, für das Dorfbild unerwünschte Mauerbepflanzung und mit Mörtel zugeschmierten Fugen entstehen. Die Anregung paarweise zusammengefasster Zufahrten wird berücksichtigt.

Eingegangene Stellungnahmen

Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung	
<p>4.</p> <p>Wenn (wie in diesem Fall nicht offensichtlich) bereits ein Verfall der Gebäude eingesetzt hat, der eine Erhaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zulässt, sollte zumindest die einst landwirtschaftliche Bebauungsstruktur nicht vollständig aufgegeben werden. Hier bieten sich Möglichkeiten über die Grundstuckszuschüttung und die Anordnung der zukünftigen Gebäude auf dem Gelände an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die gewählte Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes für die geplante Nutzung erforderlich ist. Ob diese Festsetzung den immissionsrechtlichen Anforderungen genügt ist nachzuweisen. Die Auseinandersetzung in Punkt 12 der Begründung reichen nicht aus.</p> <p>Die Erhaltung der Feldsteinmauer kann nicht nach § 9 (1) 25 BauGB erfolgen da es sich nicht um ein Anpflanzungsgebot oder Bindung für Bepflanzung oder eine Erhaltung von Bepflanzung handelt. Es kann eine Zulässigkeit bestimmter Grundstückseinfassungen auf Basis der Landesbauordnung gem. § 84(1) Nr.5 festgesetzt werden.</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>R. Dörrnau</i></p>	<p>Zu 11:</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine landwirtschaftliche „Bebauungsstruktur“ bedingt auch die Möglichkeit der Erhaltung einer solchen Struktur mit den großen Gebäuden, dies ist in einer Gemeinde, wie Tramm, in der immer weniger Landwirte ihrer Arbeit nachgehen können, nicht möglich.</p> <p>Deshalb „geht die Gemeinde den Weg“, im Plangebiet Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten, im Anschluss an die bereits vorhandene Bebauung jeweils an der Nordwest- und Südostseite, auszuweisen.</p> <p>Die immissionsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet werden durch ein entsprechendes Gutachten überprüft. Insoweit wird die Stellungnahme teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung der Feldsteinmauer erfolgt nach der Landesbauordnung § 84 (1) Nr. 5.</p>	Seite 5

Die Struktur dieses Bebauungsplanes fügt sich ein in die Bebauung am Dreidorfer Weg in Richtung Nordwesten und der Bebauung an der Dorfstraße in Südosten, beidseitig dieser Straße. Um einer Bebauung nach § 34 BauGB entgegen zu wirken und den Planungswillen der Gemeinde deutlich zu machen sind die Festsetzungen, wie bereits vorher angesprochen, entsprechend innerhalb des Bebauungsplanes gewählt worden.

Auf den prägenden Großbaumbestand wird durch den Erhalt sämtlichen Bäumen Rücksicht genommen.

Zum Thema Trockenmauer wird die vorgesehene Festsetzung mit „offenen Fugen“ und Pflanzangaben noch verdeutlicht, damit keine für das Dorfbild unerwünschte Mauerbepflanzung und mit Mörtel zugeschmierten Fugen entstehen. Die Anregung - paarweiser zusammengefasster Zufahrten wird berücksichtigt.

Eingegangene Stellungnahmen

Abwägung

Die Nachverdichtung und Innenentwicklung führt im jetzt überplanten Bereich zu einer nicht nachvollziehbaren Zerstörung historischer Dorfstrukturen. Die städtisch strukturierte Bebauung des Dreidorfer Weges soll fortgesetzt und die erhaltenswerte Hofanlage zerstört werden. Auch auf den prägenden Großbaumbestand des landwirtschaftlichen Grundstückes wird keine Rücksicht genommen, sondern alles einheitlich kleinteilig überplant.

Weil es in Tramm auch andere potentielle Baufächen gibt, wie z.B. am Rosenweg, dürfen am jetzt überplanten Standort keine historischen Spuren gefügt werden, sondern müssen gerade diese durch (Bauland)-Planung geschützt werden.

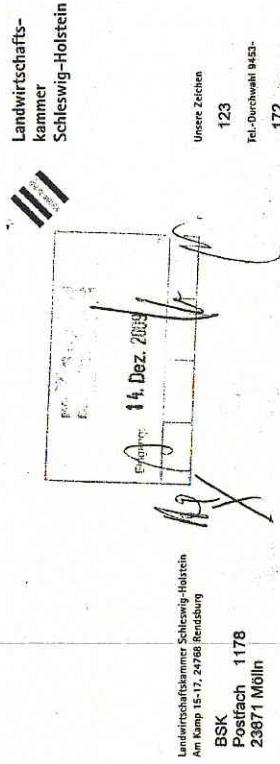
Hinsichtlich der Feldsteinmauer ist folgendes anzumerken: Die Festsetzung bzw. zwingende Ergänzung der Feldsteinmauer wirkt eher befremdlich, da solche Mauern durch ihre Länge, ihren Aufbau und ihre Bepflanzung geprägt sind. An den Anfang der 1990 Jahre in Mode gekommenen Natursteinmauern in Neubaugebieten zeigt sich, wie es hier zukünftig aussiehen wird: kurze Mauerstummel zwischen gleichmäßig festgesetzten Zufahrten (warum wenden diese nicht paarweise zusammengefasst?), die Mauer mit Mortel zugeschmiert und mit Kirschblüte oder Lebensbäumen bepflanzt. Diese Mauern haben dann keinerlei Ähnlichkeit mit der auf dem Grundstück heute vorhandenen trocken aufgesetzten und zur Verfestigung in den Fugen mit typischen Mauerplatten versehenen Feldsteinmauer.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


**Zu 13:
Siehe zu Ziffer 12 auf Seite 6 dieses Beschlusses.**

Eingegangene Stellungnahmen

Abwägung



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17, 24788 Rendsburg
BSK
Postfach 1178
23671 Mölln

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Unsere Zeichen
123
Tel.-Durchwahl 04521-
Fax 04521 5453-
E-Mail:
taugustin@lksh.de
Rechtsform:
11.12.09

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tramm

Zu der o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Tramm ist durch die landwirtschaftlichen Betriebe und kleinere Gewerbebetriebe dörflich geprägt. Diese Prägung findet sich auch in der Ausweisung als Misch-Dorfgebiet im Flächennutzungsplan wieder. Um die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der östlich und südöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht unmöglich einzuschränken, empfehlen wir das Plangebiet entsprechend dem Flächennutzungsplan als Misch-Dorfgebiet auszuweisen, weil durch die Ausweisung als VWA-Gebiet erhöhte Schutzzansprüche gegenüber landwirtschaftlichen Immisionen zu berücksichtigen sind.

Wir begrüßen die Aufnahme des Hinweises auf landwirtschaftliche Immisionen auf Seite 13 unter Punkt 12 der Begründung.

Mit freundlichen Grüßen


Thies Augustin

Dienstgebäude
Am Kamp 15-17
24785 Rendsburg
Telefon 04311 9451-0
Telefax 04311 9451-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr.: DE 13458917
Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
Konto-Nr.: 7493890
(BLZ 210 400 10)
IBAN-Nr.:
DE 03210400100748589000
SWIFT-Nr.: COBA DE FF 210
Sparkasse Mittelholstein AG
Konto-Nr.: 7276
(BLZ 214 500 00)
Kieler Volksbank AG
Konto-Nr.: 9021804
(BLZ 21090007)

Eingegangene Stellungnahmen

Abwägung

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein -Aussensetelle Lübeck-
Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein -Aussensetelle Lübeck-
Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Bau + Stadtplaner Kontor Architekten - Ingenieure Postfach 11 78 23871 Mölln	vorab per Fax	Mein Zeichen: 1016/6/121.12.53 Gemeinde Tramm / Meine Nachricht vom: / WebSeite: überprüfung@lfl.landesamt.de Telefon: 0451 885-201 Telefax: 0451 885-270
21. Dez. 2009		17. Dezember 2009
Eingang		Af

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tramm gem. § 13a BauGB

- Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihres o. a. Schreibens und teile Ihnen aus den Bereichen
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit, dass zur o. g. Planabsicht der Gemeinde
Tramm folgende Anregungen und Bedenken vorzutragen sind.

Stellungnahme:

Die Ausweisung erfolgt als allgemeines Wohngebiet.

In ca. 200m Entfernung befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung.
Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung ist der Bereich mit Einschränkungen verbe-
lastet, wobei mir nicht bekannt ist, ob die vor allem im westlichen Bereich vorherrschende
Wohnbebauung als Wohn- oder Dorfgebiet ausgewiesen ist.
Tatsächlich kann aber von einem reinen Wohngebiet in nur 200 m Entfernung eine weitere
Einschränkung ausgehen, die nicht hingenommen werden muss. Ein Immissionschutz-
gutachten liegt nicht vor bzw. wird in der Begründung nicht erwähnt.

15

Zu 15:
Die Anregungen werden berücksichtigt, da hier die Nutzung umgewandelt werden muss von einer „bäuerlichen“ Nutzung in eine Wohnnutzung mit Festsetzung des entsprechenden Gebietes als allgemeines Wohngebiet. Es erfolgt eine Überprüfung, ob die landwirtschaftlichen Immissionen dieses zulassen. Ein entsprechendes Gutachten wird erstellt, insoweit wird die Stellungnahme berücksichtigt.

Eingegangene Stellungnahmen

-2-

Die zum Bebauungsplan vorgelegte Begründung erläutert dazu unter Ziff. 12.:

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

-Die Formulierungen „können“ und „zeitlich begrenzt“ beinhalten keinerlei Rechtssicherheit für den landwirtschaftlichen Betrieb und sind einer objektiven Auslegung nicht zugänglich.

16

Zu 16: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung unter Ziffer 12 wird nach Textempfehlung ergänzt.

Ziff. 12 der „ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung“ ist dagegen durch zahlreiche Vorschriften definiert, die jederzeit rechtlich überprüfbar sind. Damit ist eine geordnetes Nebeneinander zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Nutzung auf eine rechts sichere Basis gestellt.

Ziff. 12 der Begründung ist daher so anhaltend zu formulieren, dass Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die vorliegende Planung ausgeschlossen sind. Ich empfehle den Text:

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) wirken auf das Plangebiet ein.

Die übersandte Planauswertung reichte ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Döring

Döring

Anlage
1 Planauswertung

Eingegangene Stellungnahmen

Abwägung

Gewässerunterhaltungsverband
Priesterbach
Herzogtum Lauenburg

Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach Robert-Bosch-Str. 21 • 23909 Ratzelburg		Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0 Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1 E-Mail: info@gev-pz.de
BSK – Bau + Stadtplaner Kontor Frau Apel Postfach 1178 23874 Münster		Banverbindung: Raiffeisenbank eG Ratzelburg BLZ.: 206 698 61 Kto.-Nr.: 87 734 Sachbedarbeiter: Frau Skrzypanski Urgenz-Zeichen: 0841-1265-16.12.09 Wiederholen: Durchwahl: 65 70 88 - 6 E-Mail: Skrzypanski@gev-pz.de Datum: 16.12.2019
		<p>21. Dez. 2019</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>AP</p>

Bebauungsplan Nr. 4
der Gemeinde Tramm gem. § 13 a BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

das o. g. Plangebiet liegt im Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach.

Der Verband hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tramm, da unter Punkt 8.1, Abwasser- und Regenwasserbeseitigung, der Begründung aufgeführt wird, dass bei Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers über die Kläranlage in das Verbandsgewässer die aus dem B-Plangebiet anfallende Abflussmenge nachzuweisen ist und bei Überschreitung der genehmigten Einleitungsgrößtwerte geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Spitzen-Abflussmengen darzustellen sind.

Des Weiteren ist eine hydraulische Mehrbelastung des Verbandsgewässers auszuschließen. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Verbandsgewässern nicht um die Nr. 11.3 und 11.3.2 handelt, sondern um das verrohrte Verbandsgewässer Nr. 11.4. Ein entsprechender Lageplan des Anlagenverzeichnisses liegt dieser Stellungnahme bei.

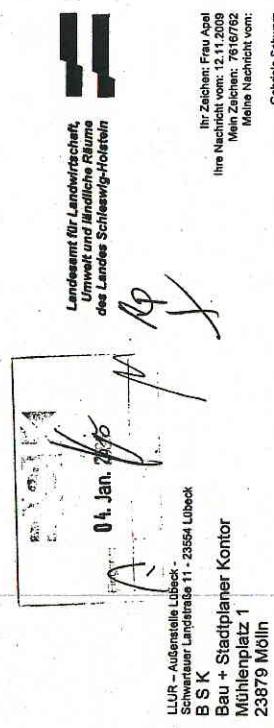
Mit freundlichen Grüßen

A. Skrzypanski
A. Skrzypanski

Zu 17: Wird zur Kennnis genommen und berücksichtigt.

Eingegangene Stellungnahmen

Abwägung



LLUR - Außenstelle Lübeck -
Schwarzer Landstrasse 11, 23554 Lübeck
B S K
Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlentorplatz 1
23879 Münster

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 12.11.2009
Wen Zeichen: 176/16/762
Meine Nachricht von:

Gabriele Schwarz
e-mail: gabriele.schwarz@lubw.lsh.de
Telefon: 0451 9718-223
Telefax: 0451 9718-210

23.12.2009

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tamm Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen nehme ich aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung:

Es wird empfohlen, in Absprache mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zu prüfen, inwieweit relevante Geruchsbelästigungen durch vorhandene benachbarte Tierhaltungsbetriebe auftreten können und ob dadurch Mindestabstände zur geplanten Wohnbebauung oder andere Maßnahmen erforderlich werden.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß


Gabriele Schwarz

Zu 18:

Die Anregungen werden berücksichtigt, ein entsprechendes Gutachten wird von der Landwirtschaftskammer abgefordert, indem untersucht wird, ob eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet aufgrund der rechtlichen Situation möglich ist.

Eingegangene Stellungnahmen

Abwägung

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihr Nachricht vom: 12.11.2009
Mein Zeichen: IV 533/Tamm/B4
Meine Nachricht vom: /

Frau Leibauer
Annie-Kathrin.Leibauer@imlandsh.de
Telefon: 0431 988-1851
Telefax: 0431 988-1983

07. Januar 2010 Nachrichten

Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Paradiesstraße 2
23590 Raizeburg

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
V 533
24106 Kiel

Arbeitsgemeinschaft
Hamburger Straße:
23795 Bad Segeberg

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz i.d.F., der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVObI, Schi.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVObI, Schi.-H. S. 527)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Tramm,
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Seite 13

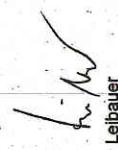
Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung
<p>Mit Schreiben vom 12.11.2009 zeigen Sie die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „nördlich des „Dreidorfer Weges“ und der Dorfstraße für das Flurstück thw. 3/4 der Flur 3 der Gemarkung Tramm“ der Gemeinde Tramm an.</p> <p>Das Plangebiet ist ca. 1,1 ha groß. Geplant ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit Einzelhäusern im eingeschossiger Bebauung.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tramm stellt das Plangebiet zum Teil als Dorfgebiet und im Übrigen als Fläche für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Stadt sind der Landesraumordnungsplan (LROP) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilstiftschreibung 2004 vom 17.01.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan für den Planungsraum 1 (Fortschreibung 1998). Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu beachten (Rundерlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 - IV 52 - 502-17 - (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 1282)).</p> <p>Tramm ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum und soll den örtlichen Bedarf der Wohnungsbauentwicklung decken.</p> <p>Es wird bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen und den damit verfolgten Planungsabsichten der Gemeinde Tramm keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.12.2009 und die darin geäußerten kritischen Anmerkungen zu den Auswirkungen der Planung auf das Ortsbild weise ich jedoch besonders hin.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erforderisse der Raumordnung und greift damit einer planungsgerechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>- 2 -</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des Kreises wird berücksichtigt, siehe Seite 2 bis Seite 5 (Ziffer 2 – 11) dieses Beschlusses.</p>

Eingegangene Stellungnahmen

Abwägung

-3-

Eine Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Tramm habe ich dem Exemplar für
den Kreis Herzogtum Lauenburg beigelegt.



Leibauer

Anlage: 1

Eingegangene Stellungnahmen



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzesburg

An das
Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Abt. Ausländerwesen, Stadtbau,
Ortsplanung und Bauwesen
IV 534
Postfach 7125
24171 Kiel

Amt / Gemeinde *Tramm*
07. Dez. 2005
[Handwritten signature]

nachrichtlich

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Abt. Ausländerwesen, Stadtbau,
Ortsplanung und Bauwesen
IV 54
Postfach 7125
24171 Kiel

Bürgermeister
der Gemeinde Tramm
Über
Amtsvorsteher
des Amtes Büchen

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Behmann

Anschrift: Barlauchstr. 2, Ratzesburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 888-436 u. 437
Fax: (04541) 888-160
E-Mail: behmann@kreis-lz.de
Mein Zettel: 41-26-1-285-34
Datum: 03.12.2009

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tramm
hier: Begleitbericht zur Planungsanzeige gem. § 16 Landesplanungsgesetz
Mit Schreiben vom 12.11.2009 übersandte mir das Planungsbüro BSK im Auftrag der Gemeinde Tramm den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Die Unterlagen reichte ich an Sie weiter mit der Bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.
Aus der Sicht des Kreises unter landesplanerischen Gesichtspunkten keine grundsätzlichen Bedenken.

Bedenken bestehen allerdings gegen die Zur stützung einer ortsbildprägenden, ehemals landwirtschaftlich genutzten Hoflage. Die landwirtschaftliche Gebäudestruktur soll durch eine Einfamilienhausbebauung ersetzt werden. Aus heutiger Sicht gehört der jetzt überplante Bereich jedoch zur historischen Ortsstruktur und nicht zu den neuzeitlichen Baugebieten. Die jetzt überplante Hoflage bildet gerade die "Eingangs situation" in den historischen Ortskern. Von hier beginnend reihen sich die Hoflagen im straßenseitigen Wechsel bis zum Dorfmarkt aneinander und stehen jeweils im Blickkontakt zueinander. Die bisher im Ortskern entstandenen Ergänzungsbauten zerstören diese Struktur noch nicht. Der Gemeinde wird empfohlen ihr Planungsziel zu überprüfen.

Weiterhin ist konkreter nachzuweisen, dass die Immmissions schutzrechtlichen Anforderungen an ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.

Im Auftrag

S. Behmann

19
Sitz: Barlauchstr. 2, 23900 Ratzesburg
Telefonzentrale: (04541) 888-0
Telefax:
E-Mail:
Internet:

20
Besucher-/Perfanganze: Zugang über Barlauchstraße
Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung
www.kreis-lz.de

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Ratzesburg Kto-Nr. 110 000
Postbank Hamburg Kto-Nr. 98 78-201
(BLZ 200 100 20)

Abwägung

Zu 19:

Die geäußerten Bedenken im Begleitbericht des Kreises an die Landesplanung werden von der Gemeinde geteilt.
Die Gemeinde hatte sich bemüht, die bestehende Anlage so zu erhalten - wie dort vorhanden - und teilt die Auffassung der Denkmalschutzbehörde, dass das für das Ortsbild typisch ist.

Bei den vorhandenen Gebäuden handelt es sich um ein ehemaliges landwirtschaftliches Betrieb. Obwohl sich der Eigentümer bemüht hat, die landwirtschaftlichen Gebäude weiterhin entsprechend zu nutzen, ist er zu dem Ziel gekommen, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Anlage nicht möglich ist.
Da die Gebäude keiner anderen Nutzungen, die den Erhalt der Gebäude gewährleisten können, zugeführt werden können, ist der Bestand der baulichen Anlagen auf Dauer nicht gesichert.
Die Gemeinde hat im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 den Umstand geprüft, in welcher Form die baulichen Anlagen zu erhalten sind bzw. wie die Errichtung neuer Gebäude, in Form und Größe der vorhandenen Gebäude, überhaupt möglich ist. In den weiteren Überlegungen ist die Gemeinde dann zu dem Entschluss gekommen, dass ein Erhalt der Gebäude bzw. der Neubau ähnlicher Gebäudestrukturen nicht möglich ist, deshalb erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit den entsprechenden Festsetzungen.

Die Struktur dieses Bebauungsplanes fügt sich ein in die Bebauung am Dreidorfer Weg in Richtung Nordwesten und der Bebauung an der Dorfstraße in Südosten, beidseitig dieser Straße. Um einer Bebauung nach § 34 Baugesetz entgegen zu wirken und den Planungswillen der Gemeinde deutlich zu machen sind die Festsetzungen, wie bereits vorher angesprochen, entsprechend innerhalb des Bebauungsplanes gewählt worden.

Zu 20:
Dieser Anregung wird gefolgt, die immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen werden durchgeführt.
Es wird aufgrund des Gutachtens dann festgestellt, welche Nutzungsausweisung für den Plangeltungsbereich möglich ist, vorgesehen ist zur Zeit ein allgemeines Wohngebiet (WA).